

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973 – Drucksachen 7/1509, 7/1860, 7/1871 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird folgende Nummer 2 c eingefügt:
 - ,2 c. § 33 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für seine Unterbringung in einem Altenheim, einem Altenwohnheim oder einem Altenpflegeheim, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen bis zu einem Betrag von höchstens 1200 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Einkommen abgezogen werden. Erwachsen dem Steuerpflichtigen auch Aufwendungen für seinen Ehegatten, mit dem er nach §§ 26, 26 b zusammen veranlagt wird, so erhöht sich der Betrag von 1200 Deutsche Mark auf 2400 Deutsche Mark.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7, wobei in den neuen Absätzen 5 und 6 die Zahl „3“ jeweils durch die Zahl „4“ ersetzt wird.
2. Artikel 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

In § 52 wird folgender Absatz 18 a eingefügt:

„(18 a) Die Vorschrift des § 33 a Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.“

Bonn, den 27. März 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion